

Beschluss GRB 245/2020

E1	EINWOHNER, NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT
E1.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Einwohnerregister; Ergänzung der Identifikatoren und Merkmale

Sachverhalt

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

Erwägungen

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung im Gemeindegesetz (§ 38) ableiten: «Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern» (H.R. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92). Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat mit diesem Erlass nach.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dieser Beschluss legt den Inhalt des Einwohnerregisters (EK-Register) in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG1, MERV2 und RHG3) fest. Im EK-Register werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG)3, nach § 11 Abs. 2 MERG1 und nach § 7 MERV erfasst.
2. Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:
 - a. (Allianzname⁴) / - lediger Name;
 - b. Name im ausländischen Pass;
 - c. Frei wählbarer Rufname⁴;
 - d. Geburtsdatum
 - e. Geburtsland
 - f. Geburtsort
 - g. Datum Zivilstandsereignis⁴;
 - h. Krankenversicherungsnachweis
 - i. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit;
 - j. Persönliche Identifikationsnummer;
 - k. ZEMIS-Nummer⁵;

- l. ZH-Nr.⁶;
- m. ZAR-Nummer⁷;
- n. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausl. Staatsangehörigen)
- o. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt;
- p. Elternnamen⁴;
- q. Notizen / Bemerkungen;
- r. Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre);
- s. Todesort
- t. Kontakte (Telefonnummern und E-Mailadressen);
- u. Bei Ausländern: Ausländerrechtliche Bewilligung (Art und Gültigkeit)
- v. Eintrag Notariat mit hinterlegtem Testament

¹Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015, LS 142.1

²Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018 (Inkraftsetzung per 1. Juni 2018)

³Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02

⁴Beschreibung gemäss amtlichen Katalog des Bundesamtes für Statistik (BFS)

⁵Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2000, SR 142.51

⁶Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)

⁷Personenidentifikator aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister (ZAR), der im ZEMIS geführt wird.

3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Einwohnerdienste Stammheim
- Publikation im Mitteilungsblatt und im Anschlagkasten
- Dossier 2020-306

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin: Der Schreiber:

 

Beatrice Ammann

Christian Noth